

Steuern sparen mit dem Praxis-Pkw

— Die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrages setzt u. a. voraus, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen. Eine betriebliche Nutzung wird dabei unterstellt, wenn das Wirtschaftsgut zu mindestens 90% in diesem Bereich genutzt wird. Das begünstigte Wirtschaftsgut muss zwar in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach benannt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angegeben werden. Das Einkommensteuergesetz regelt aber nicht, wie die Absicht der ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblichen Nutzung zu belegen ist. Seitens des Gesetzgebers wird lediglich eine „Prognoseentscheidung“ gefordert, ohne dass erkennbar ist, ob und wie diese Prognose darzulegen bzw. glaubhaft zu machen ist.



Mit dem Investitionsabzugsbetrag auf einen neuen Praxis-Pkw sparen.

Für einen betrieblichen Pkw, der auch privat genutzt wird, kann die Absicht der ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblichen Nutzung dadurch belegt werden, dass der Steuerpflichtige geltend macht, den (ausreichenden) betrieblichen Nutzungsanteil mittels eines Fahrtenbuches zu dokumentieren.

MMW Kommentar

Der Investitionsabzugsbetrag stellt den Nachfolger der sog. Ansparabschreibung dar. Es handelt sich dabei um eine der letzten Möglichkeiten in der Steuer-gesetzgebung, Steuern im Veranlagungs-zeitraum zu sparen und die eingesparte Summe als Investition auf einen späteren Zeitraum zu verlagern. Sinnvoll ist eine solche Maßnahme nur dann, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die so erreichte Liquidität noch vorhanden ist und zur Anschaffung z.B. des Pkw herangezogen werden kann. Eine Finanzierung auf Kreditbasis ist allerdings auch möglich.

Da zumindest im hausärztlichen Bereich ein hier geforderter betrieblicher Nutzungsanteil für einen Pkw dargestellt werden kann, bietet sich die Methode als legitimes Steuersparmodell an. Einer Umsetzung steht nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 26.11.2009 dabei nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige ein zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages vorhandenes Fahrzeug dem privaten Nutzungsanteil unter Anwendung der sogenannten 1-Prozent-Regelung zugeordnet hat.

Heilmittelrichtgrößen sinnvoll?

— Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat in einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung den regional ungleichen Zugang zu Heilmitteln thematisiert. Die Parlamentarier beziehen sich in ihrer Anfrage auf den Heilmittelbericht 2009/2010 des Wissenschaftlichen Instituts der AOK, der regional sehr unterschiedliche Zugänge der Bevölkerung zu Heilmitteln feststellte. Dies deutet auf ein sehr unterschiedliches Verordnungverhalten der Vertragsärzte hin. Die Bundesregierung geht in ihrer Antwort davon aus, dass die für diese regionalen Unterschiede verantwortlichen unterschiedlich hohen Richtgrößen bei der Verordnung von Heilmitteln eine relevante Steuerungswirkung entfalten. Für eine Beurteilung der Angemessenheit von Richtgrößen sei sie jedoch nicht zuständig.

MMW Kommentar

Die Antwort der Bundesregierung ist ein Offenbarungseid. Dort scheint weder bekannt zu sein, wie Heilmittelrichtgrößen gebildet werden, noch, dass es mittlerweile Heilmittelrichtlinien gibt, die den notwendigen Bedarf an Heilmittelverordnungen bei den einzelnen Erkrankungen gewissermaßen als Standard festlegen. Die Tatsache, dass der Anspruch des Patienten aus diesen Heilmittelrichtlinien heraus und die regional auf der Basis statistischer Daten ausgehandelten Richtgrößen keinerlei Bezug zueinander haben, scheint auch nicht bekannt zu sein. Tatsache ist doch, dass ein Hausarzt, der Patienten behandelt, die zur Genesung Heilmittelverordnungen benötigen, neben der notwendigen medizinischen Sachkenntnis eine gehörige Portion Mut haben muss. Das aber kann nicht die Grundlage einer angemessenen medizinischen Versorgung der Bevölkerung sein.